

Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Waldbauverein Rhein- Hunsrück e.V.

§ 1

Rechtsverhältnisse, Name, Sitz, Wirkungsbereich, Geschäftsjahr

1. Die FBG (§ 16 des Bundesgesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 2. Mai 1975 — BGBl 11975, 1037) ist ein eingetragener Verein gemäß § 21 in Verbindung mit §§ 55 ff BGB (Idealverein).
2. Die FBG führt den Namen "Waldbauverein Rhein-Hunsrück e.V.", sie hat ihren Sitz in Ohlweiler, Rhein-Hunsrück Kreis. Ihr räumlicher Bereich umfasst das Gebiet des Landkreises Rhein-Hunsrück und Teile angrenzender Gebiete.
3. Der Waldbauverein ist korporativ dem Waldbesitzerverband für Rheinland-Pfalz e.V. angeschlossen. Die korporative Mitgliedschaft steht einer Einzelmitgliedschaft nicht entgegen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Waldbauvereins

1. Der Verein soll die forstlichen Interessen seiner Mitglieder fördern.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Unterrichtung der Mitglieder über eine zweckmäßige Waldbewirtschaftung durch Vorträge, Lehrwanderungen und andere geeignete Maßnahmen;
 - b) Förderung der Aufforstung von Kahlfächen, Ödlandflächen und sonstigen unzureichend genutzten Flächen;
 - c) Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung, der Holzbringung und des Holzverkaufs;
 - d) Beratung der Mitglieder hinsichtlich sonstiger forstbetrieblicher und wirtschaftlicher Fragen, sowie die Koordinierung forstlicher Maßnahmen;
 - e) Vertretung der Interessen der angeschlossenen Waldbesitzer;
 - f) Abwendung von dem Wald drohenden Gefahren und Schäden;
 - g) Beratung und Unterstützung bei Bau und Unterhaltung von Wegen;
3. Der Waldbauverein bezweckt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die innerhalb des Vereinsgebietes gemäß § 1 Abs. 2 Wald in Eigentum oder Besitz hat.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
3. Die Mitgliedschaft kann frühestens nach 2 Jahren gekündigt werden.
4. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, auch wenn sie nicht Waldeigentümer sind, sofern sie die Bestrebungen des Vereins fördern und unterstützen wollen. Wird im Folgenden nicht ausdrücklich zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern unterschieden, gilt die jeweilige Regelung für beide.
5. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen
6. Stirbt ein Mitglied, so treten die Erben bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres an seine Stelle.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Kündigung:

Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich.

b) durch Ausschluss:

Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie trotz schriftlicher Aufforderung die gegenüber dem Verein eingegangenen Pflichten nicht erfüllen. Vor der Beschlussfassung steht dem betroffenen Mitglied das Recht zu, sich zu der beabsichtigten Ausschluss zu äußern.

c) durch Tod des Mitgliedes (siehe § 3 Abs.6)

d) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn mindestens 2 Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung nicht gezahlt wurden. Mit der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Möglichkeit der Streichung von der Mitgliederliste aufmerksam zu machen

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anfragen zu stellen. Diese müssen 8 Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle vorliegen
 - b) Vorschläge für die gemeinsamen Maßnahmen vorzutragen;
 - c) alle satzungsmäßigen Vorteile, die der Verein bietet, in Anspruch zu nehmen
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a) den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was den Belangen des Zusammenschlusses zuwiderläuft; den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen des Vereinsvorstandes nachzukommen sowie die beschlossenen Beiträge fristgerecht zu entrichten;
 - b) das Eigentum des Vereins schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen.

§ 6

Glieder des Vereins

1. Innerhalb des Vereins können sich Waldbaugemeinschaften, mit Zustimmung des Vorstandes bilden. Die Mitglieder einer Waldbaugemeinschaft wählen aus ihrer Mitte einen Vertrauensmann, der die Interessen der Mitglieder der Waldbaugemeinschaft innerhalb des Waldbauvereins wahrnimmt.
2. Den Waldbaugemeinschaften können örtliche Aufgaben des Vereins übertragen werden.

§ 7

Finanzierung der Aufgaben

1. Die Aufgaben des Waldbauvereins werden finanziert:
 - a) durch Beiträge aller Mitglieder,
 - b) durch Gebühren für spezielle Dienstleistungen des Vereins,
 - c) durch Zuschüsse und Spenden
2. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Beiträge und im Bedarfsfall die der Gebühren fest.

§ 8

Organe der Forstbetriebsgemeinschaft

Die Organe des Waldbauvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
2. Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt gegeben werden. Die Einladung kann erfolgen: durch Bekanntgabe im offiziellen Mitteilungsblatt des Waldbesitzerverbandes für Rheinland-Pfalz "Der Waldbesitzer", postalisch, auf elektronischem Wege oder durch Bekanntgabe auf der Internetseite des Waldbauvereins.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, sofern nicht nach Gesetz oder Satzung eine qualifizierte Stimmenmehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse zu einer Satzungsänderung, einer Änderung des Zwecks des Waldbauvereins, sowie der Auflösung des Vereins, bedürfen der Mehrheit von 2/3 der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Zweckes des Waldbauvereins und über deren Auflösung;
- c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- d) Beschlussfassung über Art und Höhe der Beiträge und Gebühren;
- e) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlages;
- f) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands.

§ 11 **Vorstand**

1.
 - a) Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, und zwar dem 1. Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und 2 Beisitzern.

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Jeweils zwei vertreten gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass die beiden stellv. Vorsitzenden nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden zusammen vertreten.

- b) Der Vorstand (Gesamtvorstand oder Vorstand nach § 26 BGB) leitet den Verein, verwaltet sein Vermögen und beruft die Mitgliederversammlung ein.
 - c) Auf Beschluss des Gesamtvorstandes kann der Vorstand ermächtigt werden, Einzelpersonen oder juristische Personen, auch außerhalb des Mitgliederkreises, Aufgaben aus der lfd. Geschäftsführung zu übertragen.
2. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Gesamtvorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Mitglied aus, so ist anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.

3. Der Gesamtvorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Er ist beschlussfähig, wenn ein Mitglied aus dem Vorstand lt. § 26 BGB und 3 weitere Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind.
4. Sitzungen des Gesamtvorstandes sind in der Regel vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
5. Der Gesamtvorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus; notwendige bare Auslagen und Fahrtkosten nach Reisekostengesetz können ihm und beauftragten Personen erstattet werden.

§ 12 **Aufgabe des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Der Vorsitzende, und mindestens ein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertreten die beiden Stellvertreter zusammen.

3. Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die satzungsmäßigen Aufgaben erfüllt werden.

§ 13

Niederschriften

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind von einem Protokollführer schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung ist von einem Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 14

Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung wird durch 2 von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich festzuhalten und von den Rechnungsprüfern zu unterzeichnen.

§ 15

Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung kann den Waldbauverein mit der in § 9 Abs. 7 dieser Satzung festgelegten Mehrheit auflösen.
2. Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Das Vereinsvermögen darf jedoch nur zu forstwirtschaftlichen Zwecken im Interesse der Mitglieder Verwendung finden.

§ 16

Datenschutz

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung kann durch den Vorstand jederzeit an die gesetzlich notwendigen Datenschutzbestimmungen angepasst werden.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14. 03. 2025 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

